

# GEWISSEN: EINE REFLEXION VON DER ANTIKE BIS IN DIE MODERNE

**Dr. Arthur WAGNER**

*Independent scholar, Germany*

*arthur1@gmx.net*

---

**Abstract: The conscience: a reflection from antiquity to the modern age**

The article analyzes the term „conscience” from an etymological, theological and philosophical point of view. It specifically highlights the content and meaning of „conscience” in antiquity (Greek and Roman cultures) and in the Holy Scriptures. From the perspective of Protestant theology, Dr. Martin Luther - as an important representative - rephrased this term by giving it a new meaning. While Pope Pius XII presents from a Catholic perspective the practical aspect of „conscience”, German philosophers of Jewish origin such as E. Kant and F. Nietzsche analyze this concept in a modern manner, remarkably influencing the theological thinking of the century XX.

**Keywords:** conscience, freedom, human voice, divine voice, autonomous, judgement

---

Der Begriff ‚Gewissen’ weist eine große Bandbreite in seiner Auffassung auf, die von der Vergöttlichung bis hin zur skeptischen Vermenschlichung reicht. Gewissen wird im Allgemein als ein inneres Vermögen des Menschen beschrieben, mit dessen Hilfe die eigenen vollzogenen oder beabsichtigten Handlungen nach der Maßgabe vorausgesetzter Normen bewertet werden.<sup>1</sup> Weil sich solchermaßen das Subjekt mit einer Norm in Bezug auf eine Handlung in einer gegebenen Situation befassen muss, ist die theoretische Auseinandersetzung mit dem Gewissen im Kontext der Geschichte seiner Kultivierung mit zwei Fragen behaftet. Wer setzt die Regeln für das Gewissen, und welche Mittel werden empfohlen, um zu bewirken, dass diese Normen Folge geleistet und als innere Verpflichtung akzeptiert werden.<sup>2</sup>

In der Studie *Una storia della giustizia* von Paolo Prodi<sup>3</sup> wird darauf aufmerksam gemacht, dass vom der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts an das Thema der Gewissensverpflichtung im positiven Recht bestimmend wird.<sup>4</sup> Die Frage ob das menschliche Gesetz das Gewissen geistlich verpflichtet, der Verletzer des positiven Rechts, nicht nur der irdische Strafe sondern auch vor dem Göttliche schuldig wird ist Gegenstand einer Debatte, die nach Prodis Beobachtung im Zeitalter des Konfessionalismus explodieren wird.<sup>5</sup>

Die von Prodi dargestellte Form der Gewissensbildung durch das menschliche Gesetz beruht unverkennbar auf theologischen Argumenten. Das zunehmend ohne theologische Begründungsmuster der Säkularisierung hat das Verhältnis zwischen äußere Norm und innerem Gewissen auf eine neue Grundlage gestellt, doch fragt sich, ob äußere Normen und innere Gewissen sich voneinander abkoppeln lassen, oder ob die innere Dominanz der äußeren Norm auch ohne theologischen Hintergrund prologiert werden. Um die Problemkonstellation genauer zu konturieren, dürfte ein Rückgriff auf die Geschichte des Gewissens hilfreich sein. Religionsfreiheit<sup>6</sup> ist ohne den Begriff der Gewissensfreiheit<sup>7</sup> und Verantwortung undenkbar. Sie sind eng miteinander verwoben, ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft und im Grundgesetz verankert.

In der Stimme des Gewissens wird ein Urteil gefällt, worin sich eine unsichtbare höhere Ordnung meldet, ein göttlicher Wille. – seit dem Daimonion<sup>8</sup> des Sokrates gilt in der *philosophia perennis* das Gewissen als göttliche Stimme, als Mahnruf Gottes. Bei Schopenhauer ist das Gewissen ein Protokoll der eigenen Taten.<sup>9</sup>

Etymologisch befindet sich in vielen Sprachen in dem Wort „Gewissen“<sup>10</sup> ein rätselhaftes Suffix. Griechisch *συνείδις* (*syneidis*), latein *conscientia*, das auf eine verborgene Mitwissenschaft<sup>11</sup>, einem „inneren Wissen, Mitwissen“ zunächst hindeutet. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gewissen einem inneren Konfliktprozess ausgesetzt ist, eine Innere Instanz, die zugleich Ankläger, Angeklagter, Verteidiger und bevollmächtigter Richter in einem ist. Somit kann man sagen, in mir ist etwas, das gegen mich aufzutreten autorisiert ist, das im Gewissen klare Identifikation von Tat und Täter feststellt und sich vor sich selbst verantworten muss. Somit lässt sich durch das Gewissen überprüfen,

ob die Handlungen oder Unterlassungen den von Ihm anerkannten ethischen Normen entsprechen.

Doch wie wird das Gewissen verstanden? Als Erkenntnis, als Instanz oder als Handlung?<sup>12</sup> In der Menschheitsgeschichte wurde diese Frage kontrovers diskutiert, woher der Mensch seine Normen gewinnt, sein Tun überprüft und woran sich sein Gewissen orientiert.

Einigen Philosophen zufolge, wird das Gewissen sowohl als „Innerer Gerichtshof“ und „Innerer Richter“ (Kant), als auch als „Stimme des Menschen im Menschen“ (Nitzsche) verstanden. In der katholischen Tradition sieht man das „Gewissen als Erziehungsmittel“, und in der protestantischen Tradition will man „durch den Glauben das gefangen - befreite Gewissen“ (Luther) anerkennen.

Die aus der Bußtheologie und dem Kirchenrecht stammende Abgrenzung zwischen *forum internum* und *forum externum* haben bei der Entwicklung neuzeitlichen Rechts- und Gewissensbegriffs eine zentrale Rolle gespielt. Dabei geht es nicht um den Konflikt zwischen den Konfliktparteien, der vor Gericht gelöst werden soll (also nicht um Formnutzung), sondern dass die gerichtliche Konfliktlösung per se – im Vergleich zur absoluten Wahrheit - unzugänglich ist. Somit steht die Statuierung eines „Gewissensgerichtes“ eines Richterstuhls des Gewissens von vornherein in einem Spannungsverhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit.<sup>13</sup>

## Gewissensmodelle in der Antike

In der antiken griechischen Kultur wurde *συνείδησις* *syneidesis* nicht als moralische Funktion angesehen, sondern lediglich als ein Mitwissen ein begleitendes Bewusstsein eigenen Verhaltens, doch niemals als Entscheidungsinstanz.<sup>14</sup> Sondern als eine Instanz, die alles miterlebt und bezeugt, was ein Mensch denkt und tut. Dieser Impuls kommt immer von außen durch Erziehung, Prägung, Weltanschauung und Erlernen.

In der antiken römischen Kultur wurde *conscientia*, als Mitwisser, sowohl des eigenen Verhaltens als auch das Verhalten anderer verstanden. So glaubte man, das Gewissen würde für die Empathiefähigkeit verantwortlich sein, würde aber nicht als moralische Bewertung verstanden. Mit Seneca bekommt das Verständnis von *conscientia* von gutem und bösem Verhalten, von Recht und Unrecht, einen moralischen

Charakter und wurde als moralisches Bewusstsein bzw. als moralisches Urteilsvermögen verstanden. Philo ging einen Schritt weiter und erhob die *conscientia* zur moralischen Instanz.<sup>15</sup>

In beiden Traditionen, der römischen und der griechischen Antike, war das Gewissensverständnis als Mit-Wissen allgegenwärtig. Zumal jeder den Vergleich zwischen sich und den Mitmenschen zieht und sich verantwortlich prüft, woraus sich Selbstbewusstsein, Scham oder Schuldbewusstsein ergibt.

### **Der Begriff *Gewissen* in der Heiligen Schrift**

Das Alte Testament kennt weder in der aramäischen noch in der hebräischen Sprache das Wort *Gewissen*, sondern lediglich das Synonym *Nieren* und *Herz*,<sup>16</sup> wobei der Begriff *Herz* oft neben dem der *Niere* steht. Demzufolge haben weder Jesus noch die Synoptiker den Begriff *Gewissen* gebraucht.

In der alttestamentlichen Geschichte wird David von König Saul verfolgt. David tötete den schlafenden König nicht, sondern hat ihm nur einen Mantelzipfel abgeschnitten, „... danach schlug ihm sein Herz“ (1Sam 24,6 vgl. auch 2Sam 24,10). Das schlechte *Gewissen*, als *schlagendes Herz* beschrieben, gründet auf der ethischen Einstellung: den Gesalbten des Herrn nicht anzutasten (2.Sam.1,13-15; 1Sam 24,5-7.11). Somit wird deutlich, warum David Gott um Vergebung bat. Das Schuldempfinden wurde durch das *Gewissen* ermittelt - auch wenn es den Begriff nicht gab.

Des Weiteren wird im Alten Testament das *Gewissen* als „theonom“, und nicht als „autonom“ dargestellt. In Gen 3, dem Bericht vom Sündenfall, wird deutlich hervorgehoben, dass das *Gewissen* das Gebot Gottes nicht von Natur aus kannte, sondern es wurde von Gott mitgeteilt.<sup>17</sup> Erst danach diente das *Gewissen* Adam und Eva als Richtschnur, als Mitwisser und Ankläger, den Bruch des Gebotes festzustellen, weswegen sich beide vor Gott schämten, versteckten<sup>18</sup> und versuchten, durch Schuldverschiebung (Adam: „die Frau, die du mir gabst...“ Eva: „die Schlange...“) ihr *Gewissen* zu entlasten (Gen 3,12-13).

In den Evangelien wird von Hoffnung, Belohnung und Schuld gesprochen. Das Wort *Gewissen* kommt jedoch nicht vor. Wie im

Alten Testament, so gebraucht auch Jesus das Synonym „Herz“ für das Gewissen: „Selig sind, die reinen Herzens sind“ (Mt 5,8).

Dennoch kennt das Neue Testament den Begriff *Gewissen*.<sup>19</sup> Zur Orientierung des Gewissens nennt Paulus das Gesetz.<sup>20</sup> Zumal das Gesetz durch die Orientierung von moralischen Entscheidungen geprägt ist, das jederzeit den Beweis antreten kann, dass es rechtlich verantwortbar sein kann.

Jeder Mensch beurteilt dauernd das eigene Verhalten und das Verhalten anderer, indem er moralisch denkt, mittels des Gewissens, einem „Mit-wisser“, „... indem ihr Gewissen mit Zeugnis ablegt und ihre Gedanken sich untereinander anklagen oder auch entschuldigen“. Röm 2,15. Hier sind die Denkprozesse von Argumenten von pro und contra und die daraus resultierenden Urteile gemeint, weil der Mensch in juristischen und moralischen Kategorien denkt und ethische Urteile fällt. Somit sieht Paulus im Gewissen eine Funktion, so wie das Denken, das Sprechen oder das Schreiben. Diese Funktionen unterscheiden den Menschen vom Tier, weil der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist. Paulus hebt den Unterschied in Römer 1,18-32 hervor, indem er jedem Menschen eine Religion und eine sich daraus ergebende Ethik zuerkennt; somit fügt er in Römer 2,1-16 hinzu, dass jeder Mensch den Beweis antritt, dass er ohne Ethik nicht denken und damit nicht existieren kann. Für Paulus ist das Gewissen, ganz in jüdischem Verständnis, eine im Herzen angelegte Prüfung seiner selbst, für Jesus Aufforderung zur Nächsten- und Feindesliebe.

## **Martin Luther und das in Gott gefangene und befreite Gewissen**

Für Martin Luther wird das Gewissen zur Wahrheitsgewissheit.<sup>21</sup> Seiner Auffassung nach ist das Gewissen der Zeuge vor Gott, ein inneres Gehör<sup>22</sup>, das sich nach dem Schöpfer ausrichtet. Um seine Auffassung vom Gewissen zu verstehen, müssen wir sein Studium und Leben beleuchten.

Die Erfahrungen, besonders die Klosterkämpfe, führen zur Erkenntnis, dass der Mensch eher einen Hang zum Bösen hat.<sup>23</sup> In seiner Psalmenvorlesung<sup>24</sup> schildert Luther eindrucksvoll Äußerungen des Gewissens: er erzittert, fürchtet sich, ist unruhig, verzweifelt, lähmt, schreit, es ist ein Ort bitterlichen Betrübens und ein Schmerz, der alle übertrifft.

Er beschreibt seine Gewissenserlebnisse als beklemmende Affekte, weil das Gewissen auf die Sündhaftigkeit aufmerksam macht. Dabei geht es nicht darum, einer punktuellen Norm nicht zu genügen, sondern sich grundsätzlich mit dem Willen Gottes nicht zu identifizieren, zumal er egoistisch ist und sich nicht angemessen um den Nächsten kümmert.

Nach Luther führt das Gewissen nicht allein die einzelnen moralischen Taten von gut und schlecht vor, sondern das Grundproblem, einerseits darin bestehend, dass die Grundhaltung des Menschen in Konkurrenz mit dem, was Gott will, steht, weil er den Willen Gottes und seine Absicht nicht versteht oder akzeptiert. Andererseits weil man glaubt, durch ein moralisches angemessenes Verhalten Gottes Achtung und Zuneigung erlangen zu können, wenn aus dem guten Gewissen gute Taten resultieren.

Doch gerade in der Überprüfung seines Gewissens erkennt der Mensch sowohl seine Motive als auch die Unfähigkeit, Gottes Anerkennung zu erkaufen. Somit ist das Gewissen, „... etwas Radikaleres als der ruhende Pol des Menschseins, der zur Orientierung und Kritik des Handelns dient. Diese Radikalisierung entspringt ... der Einsicht, dass all unser Tun vor Gott nicht bestehen kann, weil Gott das reine Herz fordert.“<sup>25</sup>

Doch durch den Glauben kommt das Gewissen zur Ruhe, obwohl ihn das Gewissen anklagt, weil er Ihm nicht genügt. Somit wird es befreit, befriedet und in Gott geborgen, freilich weil es sich nicht mehr um den Tatbestand der Nicht-Erfüllung der Erwartung Gottes ängstigen muss. Somit kann Luther sagen: „... der Glaube an Christus ist das gute Gewissen.“<sup>26</sup> In dem Wissen, dass man von Gott angenommen ist und damit Geborgenheit erfährt, kommt das Gewissen zur Ruhe, so dass es sich auf das wesentliche im Leben konzentrieren kann. Dabei handelt es sich nicht um ein autonomes, sondern um ein „in Gottes Wort gefangenes Gewissen“. Aufgrund dessen bekannte Luther am 18. April 1521 in Worms<sup>27</sup> vor Kaiser und Reich: *„Wenn ich nicht durch Zeugnisse aus der Hl. Schrift und klare Vernunftgründe überzeugt werde – denn weder dem Papst noch dem Konzil allein kann ich glauben, die offenkundig geirrt und sich widersprochen haben -, so bin ich überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Wort Gottes. Ich kann und will daher nichts widerrufen, weil gegen das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist. Gott*

*helfe mir.*<sup>28</sup> Dieses gefangene Gewissen, das sich in Gott getröstet weiß, ist eine andere Form der Bindung an sein Gewissen.

Gerade dieses Verständnis der Gebundenheit an sein Gewissen führte in der Neuzeit zu der Einsicht „...das der Mensch in seinem Inneren nicht vergewaltigt werden darf, also unantastbar ist.“<sup>29</sup> Somit darf sich weder die Staatsgewalt noch die Kirche in Sachen des Glaubens und Gewissens einmischen: „Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, ...soll sie [die weltliche Gewalt] lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein freies Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen.“<sup>30</sup>

Luthers Theologie war geradezu eine Religion des Gewissens.<sup>31</sup> Das Gewissen ist für Luther der Weg zum Himmel<sup>32</sup> und steht Gott gleich.<sup>33</sup> Die weltliche Gewalt wird nach Luthers Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht tangiert, wenngleich er zwei Jahre später, nach Worms, Glaubens- und Gewissensfreiheit in seinen Schriften „Von weltlicher Obrigkeit formuliert“<sup>34</sup> fordert. Dabei soll nicht verkannt werden, dass bei Luther das Gewissen mit dem Glauben an das Wort Gottes eng durchwachsen ist und nicht wie im modernen Sinn als autonom zu verstehen ist.<sup>35</sup>

Dabei erscheint als wesentlich, dass das Gewissen bei Luther eine Instanz außerhalb des Rechts ist, das auch nicht von der Kirche verwaltet wird. Somit trennte Luther das Gewissen aus dem Bereich des Rechts heraus und entzog sich der Gewalt der Obrigkeit.<sup>36</sup> Luther knüpft damit an die Kirchenlehre an, die seit Jahrhunderten einen Gewissens- und einen Rechtsbereich unterschieden hatte, setzte aber wichtige neue Akzente. Das Gewissen ist nicht mehr, wie in der scholastischen Theologie, der handlungsorientierende Lichtfunke, der durch Gott dem Menschen eingegeben ist, sondern das im menschlichen Intellekt selbst liegende handlungsbeurteilende „Mitwissen“, wie es auch der Apostel Paulus betonte.<sup>37</sup>

Überspitzt formuliert kann man sagen, dass Luther der Vater des Gewissens genannt werden kann. Zumal bis heute die Gewissensfreiheit, für den modernen Menschen, ein bedeutender Wert ist, ein Recht, das im Grundgesetz verankert ist. Luthers Gewissensverständnis hat deshalb solch eine entscheidende Bedeutung, weil es den Menschen verhilft, nicht allein für sich selbst, seiner eigenen Moralität zu verfolgen<sup>38</sup>,



sondern auch den Nächsten mit seiner Bedürftigkeit zu berücksichtigen und ihm zu dienen.<sup>39</sup>

### **Immanuel Kant: das freie Gewissen als innerer Gerichtshof**

Das Gewissen ist für Kant das Urteil der praktischen Vernunft. Ausschlaggebend für Kants Ethik - die moralischen Pflicht<sup>40</sup> ist gemeint - ist ein Bewusstsein, dass aus einem Pflichtbewusstsein handelt, das sich selbst richtet und zur „moralischen Urteilskraft“ wird.<sup>41</sup> Dieser moralische Pflichtcharakter drückt sich im Sittengesetz aus. Was das Handeln moralisch macht, ist das aus Pflicht und nicht aus Neigung, sagt Kant in „rebus moralibus“. Der Stimme der Pflicht zu folgen ist für Kant oberstes Gebot. Handeln aus Gewissen - ist ein Handeln aus Pflicht (Kategorische Imperativ).<sup>42</sup>

Somit muss jeder seine subjektiven Grundsätze an den Maßstäben der allgemein geltenden Vernunft-Gesetze prüfen. Als Faktum der Vernunft im Gewissen ist die Idee eines Wesens, vor dem sich alle Knie beugen.<sup>43</sup> Es muss eine gesetzgeberische Gewalt sein, die dem Sittengesetz in der Seele Nachdruck verleihen mag.<sup>44</sup> Im Nachlass erklärt Kant, dass der ewige Gebieter Gott sei, der kategorische Imperativ, „Gottes Stimme“.<sup>45</sup>

Es ist als unsere Pflicht anzusehen, das eigene Gewissen, die Praktische Vernunft zu entwickeln, zu fördern und zu verfeinern und die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen.

Das Gewissen, so Kant, richte sich nach dem, ob eine Beurteilung behutsam und sorgfältig geprüft wurde, um dem guten Handeln zu entsprechen. Dennoch können sich Irrtümer herausstellen auf der objektiven Seite. Hingegen bei der subjektiven Seite nicht. Da kann sich das Gewissen, nach Kants Verständnis, nicht irren.<sup>46</sup>

Nach Kant ist das Gewissen ein Gerichtshof, das autonom im menschlichen Bewusstsein seines Inneren ist, das für sich selbst Pflicht ist,<sup>47</sup> eine moralische Überzeugung eines vernunftbegabten Wesens, das die Freiheit hat, „vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen und entschuldigen“<sup>48</sup>. Es sei eine „sich selbst richtende moralische Urteilskraft“. Dabei ist der Mensch sein eigener Richter, Angeklagter und Kläger zugleich. Wobei der innere Richter ein höheres Wesen, ein Gott sein muss. Somit gilt, sich nicht taub zu machen gegen jene himmlische



Stimme.<sup>49</sup> Jeder Mensch hat solch ein Gewissen, das ihm wie ein Schatten folgt, wenn er zu fliehen versucht. Das Gewissen kann man zwar betäuben oder gar täuschen, aber man kann es nicht abschalten.<sup>50</sup>

In der Selbsterfahrung des Gewissens werden wir hingeleitet zur Vorstellung unserer Verantwortung vor Gott. Er ist die ideale Person als Gewissensrichter, denn er ist der allerweiseste Herzenskenner.<sup>51</sup> Somit müssen wir Rechenschaft leisten und verantwortlich sein in dem was wir tun, uns gegenüber und dem „heiligen Wesen“.<sup>52</sup>

Somit wird die Gewissensautonomie durch die Vernunftautonomie jedem Menschen ermöglicht und ist nicht abhängig vom Urteil eines dritten. Weder von der Kirche noch vom Staat oder der Tradition. Im Gewissen ist der Mensch frei, wenn er über sich selbst zu Gericht sitzt.

Ein fremdbestimmtes Gewissen lehnt Kant ab, fordert gleichzeitig das eigene Denken, und sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen,<sup>53</sup> ganz im Sinne des Wahlspruchs der Aufklärung. Gleichzeitig plädiert er für ein autonomes Gewissen, der Selbstbestimmtheit.<sup>54</sup> Eine Gewissensbildung ist nach Kant eigentlich unnötig. Jeder könne jederzeit seinen „inneren Gerichtshof“ eröffnen.<sup>55</sup>

*„Das Gesetz in uns heißt Gewissen. Das Gewissen ist eigentlich die Application unserer Handlungen auf dieses Gesetz. Die Vorwürfe desselben werden ohne Effect sein, wenn man es sich nicht als den Repräsentanten Gottes denkt, der seinen erhabenen Stuhl über uns, aber auch in uns einen Richterstuhl aufgeschlagen hat.“<sup>56</sup>*

Dieses kantische Konzept des inneren Gerichtshofs als kategorischer Imperativ ist nicht irrtumsfrei, auch wenn es in Art. 4,3 im Grundgesetz von 1961 zum Wehrdienst übernommen wurde.

## **Friedrich Nietzsche: Die Stimme des Menschen im Menschen**

Nietzsche zählt zu den großen Denkern des 19. Jh., die einen beträchtlichen Einfluss auf die Ethik des 20. Jh. mitbestimmt haben. Er forderte die Umwertung der Werte in seinem Werk „*Ecce homo*“. Und stellt die Frage nach der Wahrheit und dem Gewissen. Er stellt fest, dass sowohl das allgemeine als auch das besondere seine Gültigkeit hat. Exemplarisch wird es an der Gewissensfrage festgemacht. Die neue Gewissenslehre kehrt die alten Werte um, indem er sie als „allzumenschlich“ bezeichnet.

Das Gewissen sei nicht die Stimme Gottes in der Brust des Menschen, sondern die eigene Stimme. Für Nietzsche ist das Gewissen hinter dem Gewissen, das zur Tugend der Wahrhaftigkeit ruft, letztendlich ein Produkt der genetischen und psychologischen Zusammenhänge.<sup>57</sup>

Dass jede Umwertung alte Werte zersetzt und durch neue ersetzt, ist eine Tatsache. Nietzsche hat das Gewissen umgewertet. Umgehen kann man es nicht; man muss damit umgehen.

### **Papst Pius XII: Gewissen als Erziehungsmaßnahme**

Spätestens seit Aurelius Augustinus, der in seiner „Sermones“ die rhetorische Frage stellt: „Gibt es einen Menschen, in dessen Gewissen Gott nicht spricht?“, pflegt man bewusster den Gedanken, dass Gott im Gewissen zum Menschen spricht. Deutlich kommt dieser Gedanke in dem Gebetsbuch „Oremus“ der Schwedischen Katholiken vor:

*„Gott, ich glaube an Dich und vertraue mich Dir an. Du sprichst zu mir in Deiner wunderbaren Natur; Du sprichst zu mir durch Menschen und Ereignisse; Du sprichst zu mir durch mein Gewissen; Du sprichst zu mir durch deinen Sohn.“<sup>58</sup>*

Papst Pius XII greift diesen altchristlichen Gedanken der Stimme des Gewissens als „vox Dei“ (Stimme Gottes), in seiner Radiobotschaft zum Tag der Familie am 23. März 1952 auf. Er sagte: „... Das Gewissen ist sozusagen der innersterste und geheimste Kern des Menschen“ dass sie „allein mit Gott ... dessen Stimme im Gewissen wiederhallt.“ Damit die Stimme des Gewissens „Echo“ der Stimme Gottes sein kann, müssen sittliche Erziehung und Bildung des christlichen Gewissens gepflegt werden. Gleichzeitig prangert er die neue Moral an, weil diese das persönliche Gewissen zum absoluten sittlichen Kriterium und inneren Richter über die Entscheidungen erhebt, das mit einer individualistischen Autonomie nicht zu vereinen sei.<sup>59</sup>

Abschließend werden zusammenfassend drei Ergebnispunkte hervorgehoben:

1. In den letzten zweitausend Jahren Geschichte hat kein Autor die Meinung vertreten, dass das Gewissen eine bestimmte Anlage sei, das in einer konkreten Situation klar anweist, was man tun oder lassen soll. Einig war man sich jedoch, dass jeder Mensch eine Anlage in sich hat, das ihn

darauf aufmerksam macht, das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen. Für das Alte und Neue Testament ist es die Einforderung der Nächsten- und Feindesliebe; bei Kant ist es das Gewissen, das Bewusstsein des inneren Gerichtshofs; bei Luther ein getröstetes Gewissen in Gott und beim Papst Pius XII ist das Gewissen ein Gegenstand der Erziehung. Für alle war das Gewissen ein Drang zum Guten, der in konkreten Situationen, in einer konkreten Gewissensentscheidung umgesetzt werden muss.

2. Kein Autor hat behauptet, das Gewissen sei unfehlbar. Es ist jedoch die innere Stimme, die uns ermahnt, Böses zu meiden und ermutigt, Gutes zu tun.

3. Allen Autoren war die Gewissensbildung wichtig. Es müssen Bedingungen sichergestellt werden durch Bildung, damit jeder sein Gewissen formen kann. Somit kann die Gewissensentwicklung durch die Gewissensbildung beeinflusst werden, um eine Gewissensentscheidung zu erlangen.

## Endnotes

<sup>1</sup> Hans, Reiner: Art Gewissen, in Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3. G-H. hg., von Joachim Rittner, Sp. 574-592; Ders., Funktionen des Gewissens, in: Das Gewissen in Diskussion, 1976. Sowie Simion Bunke/Katerina Mihilova, das Gewissen zwischen Vernunft und Gefühl. Zur Entwicklung eines Schlüsselbegriffs im 18. Jahrhundert, in: Gewissen. Interdisziplinäre Perspektive auf das 18. Jahrhundert. hg. von dens., 2015, S.9-24.

<sup>2</sup> Heinz D. Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens, 1995, S. 22.

<sup>3</sup> Paolo Prodi, Una storia della giustizia. Dal pluralismo dei fori al moderno dualismo tra coscienza e diritto, 2000.

<sup>4</sup> Prodi, Una storia della giustizia, S.145

<sup>5</sup> A.a.O. S. 142.

<sup>6</sup> Art. 4 Abs. 1 Alt. 1 u. 3, Abs. 2 GG. Die in Art. 4 Abs. 1 GG verankerte Freiheit des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und das in Abs. 2 angesprochene Recht der ungestörten Religionsausübung bilden ein einheitliches Grundrecht mit einheitlichem Schutzbereich (Grundrecht der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2 GG). Vgl. BVerfGE 24, 236 (245), zuletzt z.B. BVerfGE 108, 282 (297).

<sup>7</sup> Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG Eine Gewissensentscheidung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GG ist jede ernstliche sittliche, an den Kategorien von „gut“ und „böse“

orientierte Entscheidung, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt. Enthält nach h.M. auch das Recht auf Verwirklichung der Gewissensentscheidung.

<sup>8</sup> Nach Platon Apol. 31 D und 41 D, Xen. Mem. I, 1, 6.

<sup>9</sup> Schopenhauer, A: Sämtliche Werke, hrsg. V.W. von Löhneysen, Bd.3, Stuttgart.1968<sup>2</sup>, S.798.

<sup>10</sup> Das Wort Gewissen lässt sich sprachwissenschaftlich bis in die Antike zurückverfolgen. Es liegt im Mitwissen um die Handlungen eines anderen auf Grund eigenen Sehens (*syneidenai tini*), das sich verbindet mit dem Sichbewusst-Sein des Handelns. Wissen, was und warum man etwas tut. Vgl. *syneidenai heauton*: Platon, Symposion 216b, vgl. *Politeia* 331a. Vgl. Reiner, H., Gewissen: in Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, S. 574-597.

<sup>11</sup> Das althochdeutsche *gewizzen* und das gotische *mitwissei* wurde dem lat. Terminus nachgebildet. Der deutschen Wortprägung folgte das dänische *samwittighed*, das schwedische *samvete*, das isländische *saviska*. Vgl. Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1960, S. 256.

<sup>12</sup> <https://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/100061/>, abgerufen am 15.09.2018.

<sup>13</sup> Joseph Bernhard in Thomas von Aquin, Summe der Theologie, hg. von Joseph Bernhard, 3. Aufl., 1958, S. 487.

<sup>14</sup> An dieser Stelle kann man mit Recht die philosophischen Arbeiten von Socrates (Plat Ap. 21b; Phaerder 235 ; Xenoph Ap 24; Demosth Or 18, 263; Plat Ap. 31c d; 40a b uö) bis Pythagoras (Sen, De ira III 6. 36) und den Stoikern (Epict Diss III 22,94) erwähnen, die zur Bildung eines nachchristlichen Gewissensbegriffes beigetragen haben. Aber von einem philosophisch oder religiösen einheitlichen Gewissensbegriff kann in der vorchristlichen griechischen Welt nicht gesprochen werden.

<sup>15</sup> Im Gegensatz zur griechischen *syneidia* ist *conscientia* an das Mitwissen mit anderen Menschen im Sinne des vertrauten Einverständnisses gebunden. *Conscientia virtutis et vitiorum*, das Wissen um Tugenden und Laster. Erst sekundär tritt der moralische Aspekt hinzu, wodurch aus dem Bewusstsein das Gewissen wird. Für den Lateiner zeigt sich dies in der Wendung *animi conscientia*: das Bewusstsein des Geistes, das Gewissen. Caesar, Bellum Civile III. 60,2 Auch wenn der Gewissensbegriff nicht grundsätzlich verändert wird, da damit immer noch das nachlaufende Gewissen gemeint ist, so wird doch die Wende zum Gewissen als Führungsinstanz vorbereitet.

<sup>16</sup> Nieren im AT ist (Gewissen) Ex 29.,13.22; Lev 3,4.10.15; 4,9; 7,4; 8,16.25; 9,10.19; Deut 32,14 hier wird der Begriff Niere buchstäblich verstanden, in Zusammenhang mit dem Opferkult. Jes.34,6; Hiob 16,13 das Gewissen schlägt; Hiob 19,27; Ps 7,9 hier steht Gott über dem Gewissen. Ps 16,17; 26,2; 73,21; 139,13 vgl. V1.23.24; ; Spr 23,15.16; Jer 11,20; 12,2; 17,10; 20,12; Kgl 3,13; Gewissen als Maßstab der Prüfung eines Charakters und Beziehung zu Gott.

<sup>17</sup> Gen 2,15-17

<sup>18</sup> Gen 3,8

<sup>19</sup> Gewissen ist Mitwisser (*syneidesis*) im NT: Apg 23,1 (Es gibt ein gutes Gewissen); Apg 24,16 Gewissen als eine Instanz vor Gott und Mensch; Röm 2,15 das Gewissen ist ein Zeuge und führt zum Anklagen im Herzen -Sitz des Denkens, Wollens und Entscheidens. Das Denken eines jedes Menschen enthält die Selbstanklage und die innere Diskussion, ohne die Verantwortlichkeit undenkbar ist. Röm 9,1 das Gewissen ist nur im Geist zuverlässig; Röm 13,15 dem Maßstab Gottes wird nicht nur aus Angst vor der Strafe gefolgt, sondern auch dann, wenn man nicht gesehen wird. 1. Kor 8,7.10.12.; hier geht es um die Schwäche des Maßstabes, der das Gewissen bestimmt; in 10,25.27 ist die Aufgabe des Gewissens das Untersuchen; und in 10,28-29 geht es um die Rücksicht auf das Gewissen anderer. In 1 Kor 8-10 wird sowohl die Teilnahme als auch das Verbot von Götzenopferfleisch angegriffen. Der biblische Weg rät zur Rücksicht auf die Schwachen, wenngleich alles gegessen werden darf. 2. Kor 1,12 Das Gewissen ist Zeuge und bezeugt ;4,2; Das Gewissen prüft andere, der Maßstab ist die Wahrheit, die letzte Instanz Gott. 2Kor 5,11 Das Gewissen prüft andere und gilt vor Gott und Mensch. 1.Tim 1,5.18.19; 3,9; 2Tim 1,3; Tit1,15 Heb 9,9; 10,2.22; 1Pet 2,19; wer leidet und zu Recht ein schlechtes Gewissen hat, leidet nicht um Gottes willen, sondern um seiner selbst willen; somit gilt für ihn 1Pet 3,16.21

<sup>20</sup> Römer 16-2,14. hier orientiert sich das Gewissen nach dem bekannten moralischen Gesetz, also dem Heidnischen. Aurel Augustinus, Karl Barth und andere gehen davon aus, dass die Heiden, die ohne Gesetz sind, es aber dennoch tun in Röm 2,12.14 als Nichtjuden, also Christusgläubige gemeint sind Röm15,9 ;11,13; weil die Heidenchristen (von Natur aus) nicht wie die Juden (von Geburt an) das Gesetz von ihrer Abstammung her haben. Siehe dazu Römer 11,24; Gal 2,15; Eph 2,3. Jer 31,33; vgl. Hes 27-36,26 :20-11,19.

<sup>21</sup> Heinz-Dieter Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens, 1991, S. 167.ff. betont, dass die Geburtsstunde des modernen Gewissens und der Gewissensfreiheit am 18. April 1521 gelegt wurde.

<sup>22</sup> Luther, WA X/I,1 S.90,8; X/I,2, S.137,8.11; III, S. 285,15.

<sup>23</sup> Predigt vom 1514 in WA I,36f.

<sup>24</sup> Psalmenvorlesung von 1513 in WA 3, 238; De votis monasticis, Von den Mönchsgelübden von 1521 in WA 8, 581-594;610.

<sup>25</sup> G. Ebeling, Theologische Verantwortung des Politischen. Luthers Unterrichtung vom Gewissen heute bedacht, in: ders., Umgang mit Luther, Tübingen 1983, 164-201, 189.

<sup>26</sup> WA 1, 372.

<sup>27</sup> Gegen Luther hatte man bereits ein Jahr davor in Rom einen Prozess geführt, der bereits zum Abschluss kam. Luther wurde wegen häretischer Lehren am 15. Juni 1520 vom Papst mit der Exkommunikation bedroht. Die Verbrennung der Bannbulle und der Kirchenrechtsbücher durch Luther Anfang 1521 ist auch in Kraft gesetzt worden. Diesem Urteil folgte die Verhängung der Reichsacht durch den Kaiser, und der 1519 nochmalig eine Anhörung des Betroffenen vorsah. Diese

Verfahrensregel ergibt sich aus dem Art. 22 der Wahlkapitulation Karls V von 1519, wo er dem Kurfürsten einen ordentlichen Prozess zusichert. Vgl. Wolfgang Burghof, Die Wahlkapitulation der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792; 2015, S.28. Dieser Prozess gewährte Luther keine Verteidigung, sondern lediglich die Eingestehung seiner Schuld und die Möglichkeit, durch Widerruf seiner Thesen das Urteil abzuwenden. Siehe dazu: Heinrich Steitz, Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms, 1521, 1971.

<sup>28</sup> WA 1,939; siehe auch Martin Luther Werke Kritische Gesamtausgabe, Bd.7, Weimar 1897, S. 838, 2, „Et capta conscientia in verbis die, revocare neque integrum sit“.

<sup>29</sup> G. Ebeling, Das Gewissen, 123.

<sup>30</sup> WA 11, 264.

<sup>31</sup> Karl Kohl, Luthers Auffassung der Religion, Festrede Reformationsfeier der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 31. Oktober 1917, 1917.

<sup>32</sup> Martin Luther, In epistolam S. Pauli ad Galatas commentarius 1531, Bd. 40 I, Weimar 1911, S. 21.12.

<sup>33</sup> Martin Luther, Deuteronomium Mosis cum annotationibus 1525, in Werke Bd 14, Weimar 1895, S. 648, 14.

<sup>34</sup> Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei 1523, in Werke Bd 11, Weimar 1900, S. 264.

<sup>35</sup> Die Bestimmung des Gewissens als autonome Instanz wird erst im 17 Jh. von der calvinistisch-puritanistischen Theologie von William Ames (Guilielmus Amesius 1573-1633, der an der zweitstärksten Universität in der Niederlande wirkte) geprägt. Guliemus Amesius, De Conscientia et eius iure, vel casibus, Amstelodamum 1631. Die populäre Schrift wurde ins Englische 1631 und ins Deutsche 1654 übertragen. Später wurde in der Evangelischen Theologie der Erziehungsaspekt hervorgehoben. Siehe dazu: Albrecht Ritschel, Über das Gewissen. Ein Vortrag, 1822, hg. von Klaus H. Fischer, 2008.

<sup>36</sup> Ioan-Gheorghe Rotaru, „Editorial“, *Scientia Moralitas - International Journal of Multidisciplinary Research*. „Religious Values – 500 Years of Protestant Influence, vol. 2, no. 1 (2017), S. IX-X.

<sup>37</sup> Friedhelm Krüger, Gewissen III, in: Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Müller, Teil I, Bd. 13, u.a. 1984, S. 219-225.

<sup>38</sup> Ioan-Gheorghe Rotaru, „Martin Luther and The Reformation of The Biblical Hermeneutics in the understanding of Professor Wilhelm Moldovan“, *Jurnal teologic*, Editura Universitară, București, Vol.16, Nr. 1 (2017), S.49-65.

<sup>39</sup> Ebeling, Theologisches Verantworten des Politischen, 192.; Vgl. G. Ebeling, Das Gewissen, 114f.

<sup>40</sup> Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. 1793 in Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, in ders.: Werke in zehn Bänden, Herausgegeben von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1975, Bd. VII, S.303-634; 531-532.573

<sup>41</sup> AA,VI,S.186.



<sup>42</sup> AA,XXII,S.106.

<sup>43</sup> AA,XXII,S.122.

<sup>44</sup> AA,XXII,S.126.

<sup>45</sup> Vgl. Kant AA,XXI,S.21.42f.51; AA,XXII,S.64.107f.

<sup>46</sup> Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten* (1797). Zweiter Theil. *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*. Einleitung zur Tugendlehre. XII. Ästhetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüths für Pflichtbegriffe überhaupt. b. Vom Gewissen. AA VI, 400 – 401.

<sup>47</sup> Immanuel Kant, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793). Viertes Stück. Vom Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Principis, oder Von Religion und Pfaffenthum. Zweiter Theil. Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion. § 4. Vom Leitfadens des Gewissens in Glaubenssachen. AA VI, 185 – 186.

<sup>48</sup> Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, 1797, *Anmerkungen zur Tugendlehre*; und Kant, *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, 1793, in der Ausgabe von 1956, 209-215.

<sup>49</sup> AA,V,S.35.

<sup>50</sup> AA,VIS.434.

<sup>51</sup> AA,VI,S.439.

<sup>52</sup> AA,VI,S.439f.

<sup>53</sup> Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft* (1788). Erster Theil. *Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft*. Erstes Buch. *Die Analytik der reinen praktischen Vernunft*. Drittes Hauptstück. Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft. Kritische Beleuchtung der Analytik der reinen praktischen Vernunft. AA V, 98/A 175: Vgl. AA VII, 40.

<sup>54</sup> Ebda, 175

<sup>55</sup> <https://melchizedek-forum.de/index.php?mode=thread&id=9936>, abgerufen am 08.10.2018.

<sup>56</sup> Immanuel Kant, *Pädagogik* (1803). Von der praktischen Erziehung AA IX, 495.

<sup>57</sup> Friedrich Nietzsche: *Menschliches, Allzumenschliches*. Ein Buch für freie Geister. Herausgegeben von Karl Schlechta, Frankfurt a.M.- Berlin -Wien 1976, Bd. I, 435-1008, 758.760.897.902.

<sup>58</sup> *Svensk katolsk bönböck*, Stockholm 1986, S.212 Übersetzung ins Deutsche: Bruno Schüller SJ.

<sup>59</sup> Papst Pius XII: *Das christliche Gewissen als Gegenstand der Erziehung*, in: Utz, Arthur Fridolin – Groner, Josef Fulco, Hrsg. *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens*. Soziale Summe Pius XII., 3 Bd. Freiburg 1954 Bd. 1, 877-888. (NUNTIUS RADIOPHONICUS „DE CONSTIENTIA CHRISTIANA IN IUVENIBUS RECTE REORMANDA“ Datus die 23 Martii mensis a 1952) in: *Acta Apostolicae Sedis* 44 (1952) 271-278.